TEXTLICHE FESTSETZUNG zum Bebauungsplan CBERRIED - VÖRLINSBACH vom 20. Juni 1972

1. Art der baulichen Nutzung

Der Pebauungsplan liegt im "allgemeinen Wohngebiet" gemäss § 4 BauNVO und im Dorfgebiet gemäss § 5 BauNVO.

Nach § 4, Abs.3, Mr. 1 und 6 sind Betriebe des
Beherbungsgewerbes und Ställe für Kleintierhaltung sowie landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen als
Ausnahmen zugelassen.

2. Mass der baulichen Mutzung

Es wird eine 1-geschossige, offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zugelassen. Nach § 17, Abs. 1 BauNVO ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GRZ) von 0,5 zulässig.

Nach § 17, Abs.5 BauNVO sind anzurechnende Vollgeschosse im Dachraum und im Untergeschoss als Ausnahmen zugelassen.

3. Bau ;estaltun;

Die Firstrichtung ist im Bebauungsplan festgesetzt.
Die Dachneigung wird mit 30 bis 50 Grad festgesetzt.
Für die Dachdeckung ist dunkles (schiefergrau-anthrazit)
nicht glänzendes Katerial zu verwenden. Dachgaupen
sind zugelassen.

Die Höhe der Jebäude über Gelände bis zur Traufe darf max. 6,50 m betragen. Die Traufhöhe wird an der Aussenwand zwischen erforderlichem Gelände und Sparrenunterkante gemessen.

4. Jara jen und Neben zebäude

Die Bauflächen für Jaragen sind im Bebauungsplan ausgewiesen. Nur in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig. Vor den Jaragen ist ein Mindeststauraum von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten. Garagen und Mebengebäude dürfen nur in Flachdachausführung mit einer äusgeren Baukörperhöhe von max. 2,80 m auf der Einfahrt- oder Eingangsseite erstellt werden. Rei gemeinsamer Grenzbebauung muss die äussere Gestaltung einheitlich sein.

5. Gestaltung der Aussenanlagen

Anfüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sollen die gegebenen und natürlichen Jeländeverhältnisse möglichet wenig verändern. Die Geländeverhältnisse der angrenzenden Grundstücke sind zu berücksichtigen.

Zur Grundstückseinfriedigung sind Heckenpflanzungen gestattet. Zusätzliche Zäune sind bis 1,00 m Höhe erlaubt. Jegen öffentliche Verkehrsflächen sind diese Zäune als Holzzäune auszuführen.

6. Auflagen und Festsetzungen für einzelne Frundstücke

Zur Erschliessung der Grundstücke im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes wird gemäss § 9, Abs.l, Nr.ll BBauG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt. Dieses Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird festgesetzt zu gunsten

- a) der Gemeinde Oberried, die sich ein Verfügungsrecht bei Erweiterung des Planungsgebietes vorbehalten möchte
- b) der bebauten Grundstücke Nr.133/2 und Nr.133/3
- c) der drei angrenzenden, durch diesen Bebauungsplan neu erschlossenen Grundstücke und zwar talseitig.

WOLFGANG ROSE ARCHITEKT

Planung:

LBR Rose

78 FREIBURG I. BR. AUWALDSTR. 104 TELEFON 23985

Gemeinde:

2 0, JUNI 1972